

Durch Bundesbeschluß vom 21. Juni 1913 ist die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70), sowie vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderte und wiederholt ausgedehnte Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnlinien auf dem Gebiete der Stadt Zürich auf die Linie in der Höggerstraße, von der Röschibachstraße bis zur Stadtgrenze, ausgedehnt worden, unter gleichzeitiger Aufhebung der Konzession der elektrischen Straßenbahn Zürich-Höngg für diese Strecke.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 15. Juli 1913 in Kraft tritt, beauftragt.

Ferner ist durch Bundesbeschluß vom 21. Juni 1913 der unterm 8. August/30. Oktober 1912 zwischen der Stadt Zürich und der Straßenbahn Zürich-Höngg abgeschlossene Betriebsvertrag, mit Nachtrag vom 22. Januar/3. Februar 1913 mit dem Vorbehalt genehmigt worden, daß für die Erfüllung der von der Stadt Zürich übernommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1872 auch die Bahneigentümerin haftet.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher am 15. Juli 1913 in Kraft tritt, beauftragt.

Albisgütlibahn (-Zürich).

Durch Bundesbeschluß vom 6. Juni 1913 ist die durch Bundesbeschluß vom 11. April 1907 (E. A. S. XXIII, 53) erteilte und durch Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1908 (E. A. S. XXIV, 385) abgeänderte Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn vom Bahnübergang der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, Zürich, neuerdings dahin abgeändert worden, daß im Art. 14, Absatz 1, das Wort „täglich“ gestrichen wird und daß Absatz 2 dieses Artikels folgende Fassung erhält:

„Der Betrieb kann auf die Sonn- und Festtage, sowie auf die Samstagnachmittage der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober eingeschränkt werden. Indessen bleibt dem Bundesrate das Recht vorbehalten, bei erweiterten Verkehrsbedürfnissen die Ausdehnung des Betriebes auf weitere oder sämtliche Tage der Woche zu verlangen.“

Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 15. Juli 1913 in Kraft tritt, beauftragt.
